

Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel



Empfehlungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Durch das Agieren von organisierten Menschenhandels-Netzwerken oder Fluchtbewegungen aus anderen Ländern ist auch Österreich als Transit- und Zielland von Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen betroffen. Für ein effektives Kinderschutzsystem ist das Zusammenwirken der für den Bereich Kinderhandel zuständigen Behörden (Polizei, Asyl- und Fremdenrechtsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und Einrichtungen (Grundversorgungseinrichtungen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen) jedenfalls erforderlich.

Die Broschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel“ stellt für die verschiedenen mit der Erkennung von Opfern von Kinderhandel, deren Schutz und Betreuung sowie mit der Prävention befassten Berufsgruppen grundsätzliche Informationen, schematisch dargestellte Handlungsabläufe und praktische Anleitungen zur Vorgehensweise mit Verdachtsfällen von Kinderhandel zur Verfügung, ist dabei aber kein rechtsverbindliches Dokument.

Vorrangiges Ziel der „Handlungsanleitungen“ ist es, betroffene Kinder und Jugendliche möglichst rasch als Opfer zu identifizieren, ihnen den notwendigen Schutz und die entsprechende Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen sowie Grundlagen zur Verfolgung der Täterinnen und Täter zu schaffen. Bereits bei einem ersten Verdacht empfiehlt es sich, nach den vorgeschlagenen Anleitungen zu agieren, um schnellstmöglich abzuklären, ob die schutzbedürftigen Minderjährigen Opfer von Menschenhandel sind oder nicht und sie gegebenenfalls an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten. Die bei den einzelnen Berufsgruppen angeführten Handlungsschritte geben auch eine Übersicht über die dabei vorgesehene Zusammenarbeit von Behörden und Opferschutzeinrichtungen.

Bereich: Grundversorgung des Bundes



Ausgangsszenario A

Eine Jugendliche oder ein Jugendlicher verhält sich zurückgezogen und ist nachts oft lange abwesend. Den Betreuerinnen und Betreuern fällt auf, dass er häufig telefoniert und nach den Gesprächen aufgelöst wirkt. Er erwähnt einer Mitarbeiterin gegenüber, dass er sich Sorgen um die Familie im Herkunftsland macht. Er denkt, dass seine Familie bedroht wird.

Ausgangsszenario B

Ein Mädchen kommt in der Betreuungseinrichtung in Begleitung eines Erwachsenen an, der sich als Onkel vorstellt. Die Minderjährige ist sichtbar unruhig in Anwesenheit der Begleitperson und wirkt ungepflegt. Dokumente, wie beispielsweise Vollmachten, liegen nicht vor.

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

Seit 1.12.2020 obliegt der **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU)** die operative Abwicklung der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Unterbringung erfolgt auf Bundesebene in organisierten Unterkünften, wobei unbegleitete minderjährige Fremde in spezialisierten Einrichtungen bzw. getrennt von Erwachsenen untergebracht werden.

Die frühzeitige Identifizierung von potenziellen Opfern von Kinder- und Menschenhandel steht im Rahmen der Betreuung in den **Betreuungseinrichtungen des Bundes**, die nach der Ankunft in Österreich grundsätzlich als erste Anlaufstelle dienen, im Fokus und das vor Ort tätige Personal ist entsprechend sensibilisiert.

Das konkrete Vorgehen nach der **Identifizierung von potenziellen Opfern** wird in internen Handbüchern festgehalten, wobei hier insbesondere eine Meldekette zwecks Information der beteiligten Behörden und Stellen (vor allem Opferschutzeinrichtungen) festgelegt ist. Diese Handbücher sind ebenso wie ein internes Kinderschutzkonzept und weiteres **Informationsmaterial zu Indikatoren von Menschenhandel** für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich. Um das Bewusstsein betreffend das Thema Menschen- und Kinderhandel weiter zu schärfen, besteht darüber hinaus ein **Schulungsangebot** für die in der BBU tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Expertinnen und Experten.



Verdacht auf Kinderhandel – Vorgehensweise der Behörde/Einrichtung

Nachfolgend ist die Vorgehensweise in der Bundesgrundversorgung bei konkretem Verdacht auf Kinderhandel beschrieben, der im Einzelfall vor Anwendung geprüft wird. Grundsätzlich gilt, dass bei Gefahr im Verzug stets unmittelbar die Polizei kontaktiert wird. Fallbeobachtungen und Betreuungsgespräche werden zudem kontinuierlich und vertraulich dokumentiert.

Versorgung der/des Betroffenen

- Es wird ein Gespräch zwischen der Psychologin bzw. dem Psychologen und der bzw. dem betroffenen Minderjährigen gesucht. Eine Abklärung mit der **Bezugsbetreuerin** bzw. dem **Bezugsbetreuer** und den **Kinderschutzbeauftragten der BBU Grundversorgung** erfolgt. Bei Bedarf erfolgt die notwendige medizinische Versorgung.
- Es finden ggf. Betreuungsgespräche mit der erwachsenen Begleitperson statt; diese werden dokumentiert.

Auslösen der Meldekette

- Bei unmündigen Minderjährigen oder bei Hinweisen auf Gefahr in Verzug wird bei Abwesenheit nach 22:00 Uhr eine Abgängigkeitsanzeige erstattet.
- Bei Erhärtung des Verdachts wird die je nach Zielgruppe zuständige **Opferschutz-einrichtung** zur Beratung und Abklärung der nächsten Handlungsschritte konsultiert.
- Es erfolgt eine **Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH-Träger)** gem. der Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- In einer schriftlichen Vorfallsmeldung werden die Informationen zum Fall und den getroffenen Maßnahmen an das BFA und anhand der internen Meldekette kommuniziert.
- Die **Rechtsberatung** wird über den Verdacht auf Kinderhandel in Kenntnis gesetzt.

Risikoanalyse & entsprechende Schutzmaßnahmen

- Bei Bedarf wird in Abstimmung mit dem BFA das Verfahren zur **Überstellung in die zuständige Opferschutzeinrichtung** eingeleitet.
- Zwischenzeitlich wird die oder der Minderjährige in einem geschützten Bereich, einem eigenen Zimmer oder einer anderen Betreuungseinrichtung untergebracht sowie ggf. räumlich von der Begleitperson getrennt.
- In enger Abstimmung mit dem zuständigen **KJH-Träger** werden weitere Schutzmaßnahmen vereinbart.

Sämtliche Handlungsschritte werden transparent mit den Betroffenen besprochen und ihnen ihre Handlungsmöglichkeiten und die Meldekette erklärt. Die geschützte Unterbringung und Sicherheit der Betroffenen ist oberste Handlungsmaxime.

Impressum

Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Sektion
Familie und Jugend, Abt. VI/6
www.kinderrechte.gv.at
Wien, 2026